

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft vom 21. Februar 2008

Gegenstand der Verhandlung ist die naturschutzbehördliche Feststellung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage mit Fischaufstieg auf den Gst.Nr. 120, 1586 und 1362/3, alle KG. Tolleter im Bereich der Wehranlage der Wasserkraftanlagen Gschwendtner/Kemptner.

Rechtlicher Rahmen

Die geplanten Anlagen befinden sich gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 2001 im 50-m-Landschaftsschutzbereich der Trattnach und des Tolleter Mühlbachs. In diesen geschützten Bereichen ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Als Eingriffe gelten unter Verweis auf § 10 Abs. 4 (in Verbindung mit § 9 Abs. 2) Oö. NSchG 2001 insbesondere die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen (Reduktion der Dotation/Wasserführung des Tolleter Mühlbachs), der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, die Anlage künstlicher Gewässer, die Rodung von Ufergehölzen sowie bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes.

Gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 hat die Behörde im Zuge einer bescheidmäßigen Feststellung eine Interessensabwägung durchzuführen. Sollte es zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich sein, so ist das Vorhaben zu untersagen bzw. kann eine Bewilligung gegebenenfalls nach § 10 Abs. 4 (in Verbindung mit § 9 Abs. 3) auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden.

Projekt

Für das gegenständliche Vorhaben wurde vom Technischen Büro Wagner WWT Wasserkraft ein wasser- und naturschutzrechtliches Projekt (Datum: 19.11.2007) ausgearbeitet und durch weitere Unterlagen (Datum: 1.2.2008) ergänzt. Zur gewässertypspezifischen Fischfauna und den möglichen Auswirkungen wurde seitens dem Technischen Büro Umweltgutachten Petz OEG Stellung genommen.

Vorweggenommen sei, dass das Projekt und insbesondere der Technische Bericht erhebliche Mängel aufweist, die eine Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht bzw. eine Interessensabwägung eigentlich nicht zulassen. Das Vorhaben wird sehr allgemein abgehandelt, wesentliche Auswirkungen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt berücksichtigt. Schlussfolgerungen werden sehr "projektsfreundlich" gezogen, die Tatsachen somit verschleiert dargestellt.

Zum Technischen Bericht im Detail:

(bei den unter Ausrufezeichen gesetzten Textpassagen handelt es sich um unveränderte Originalzitate aus dem technischen Bericht):

1. Technische Beschreibung der Wasserkraftanlage – Bestandsbeschreibung

"Im Wasserrechtsgesetz ist vorgesehen das antropogen geänderte Gewässerabschnitte wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen sind. Dies würde bedeuten das die Staumauer and der Trattnach ganz oder teilweise zu entfernen wäre, wobei die Durchgängigkeit für Organismen herzustellen ist."

"Es ist auf Grund der Absturzhöhen unbestritten, dass es sich beim vorliegenden Bauwerk um ein nicht durchwanderbares Querbauwerk handelt und somit nach WRG 2003 und WRRL Handlungsbedarf gegeben ist. Die geforderte Durchgängigkeit daher bis 2015 herzustellen."

Mit diesen Schlussfolgerungen soll die Notwendigkeit der Wasserkraftanlage mitbegründet werden, um dem Wasserrechtsgesetz (bzw. der WRRL) gerecht zu werden. Die Herstellung des ursprünglichen Zustands kann – unabhängig allgemeiner technischer Möglichkeiten – mit einer nur teilweisen Entfernung der Staumauer und einer Herstellung der Durchgängigkeit für Organismen aber grundsätzlich nicht erreicht werden. In Anbetracht des gewässerökologisch sehr schlechten Gesamtzustands der Trattnach kann hier von keiner maßgeblichen Verbesserung des ökologischen Zustands ausgegangen werden.

Vielmehr führt die nachträglich projektierte Stauzielreduktion zu keiner nennenswerten Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten oberwasserseitig der Wehranlage und zu einer Manifestation des schlechten Zustands für die nächsten Jahrzehnte. Diese Ansicht wurde auch am heutigen Tag von der ASV für Gewässerökologie im wasserrechtlichen Verfahren vertreten.

Handlungsbedarf liegt ohne Zweifel vor, nur beschränkt sich dieser nicht ausschließlich auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit bzw. Überwindbarkeit von Querbauwerken.

"Derzeit fließt der Hauptwasserstrom im Mutterbett der Trattnach und der Mühlbach wird mit ca. 200 l/sec. dotiert."

Unklar ist, was mit "derzeit" gemeint ist und auf welche Wasserführungsdaten sich die Angabe stützt bzw. wie die Aufteilung des Hauptwasserstromes zwischen Mühlbach und Trattnach bei unterschiedlichen Wassermengen bis dato erfolgte.

Nach Rückfrage wurde nunmehr mitgeteilt, dass es sich bei den Angaben lediglich um Schätzwerte handelt. Somit sind diese als Grundlage für eine fachliche Bewertung, die unter anderem die Frage der künftig notwendigen Dotationsmenge für den Mühlbach abzuklären helfen sollte, nicht geeignet. Am heutigen Tag wurde die Dotation auf rd. 400-500 l/sec. geschätzt.

2. Energiegewinnung/Wirtschaftlichkeit/Kosten

"Beim oben beschriebenen Standort liegen die Pegeldata aus dem Pegel Grieskirchen mit einem Einzugsgebiet von 136 km² vor. Am Standort ist das ermittelte Einzugsgebiet ca. 106 Km². Das bedeutet eine Reduktion der Wasserführungsdaten des Pegels Grieskirchen um den Faktor 0,78."

Die Berechnung des Faktors auf Basis eines ausschließlichen Flächenvergleichs ist formalwissenschaftlich nicht exakt. Es wird von einer Gleichverteilung des Wasserabflusses aus einem definierten Einzugsgebiet ausgegangen. Diese theoretische Annahme lässt sich jedoch nicht auf natürliche Systeme umlegen. Ergebnisse, die auf derartigen Berechnungen beruhen, sind mit besonderer Vorsicht zu beurteilen bzw. auf ihre Richtigkeit hin zu hinterfragen.

"Verwendet wird die Dauerlinie auf Basis eines mehrjährigen Durchschnittswertes und daraus ... die theoretische Energiegewinnung am Standort ermittelt."

Nicht nachvollziehbar ist die Zeitspanne für den verwendeten mehrjährigen Durchschnittswert. Es ist jedoch nach Durchsicht des Beilagenteils zum Projekt naheliegend, dass es sich um vergleichsweise altes Datenmaterial handelt (1961-80), welches die aktuellen Entwicklungen im Abflussgeschehen (angeführt ist z.B. eine Ganglinie von 1999) nur sehr unzureichend wiedergibt.

"Erlös aus Ökostrom (derzeit bis Ende 2007 gültig)"

Die theoretische Energiegewinnung wird mit 233.000 kWh angegeben, nach Einbeziehung des Förderungsbetrags von 6,25 c/kWh und Abzug der Betriebskosten in Höhe von 2.500 € ergibt sich ein Nettoerlös von 12.062,5 €.

Die Angaben sind lediglich wage Schätzungen, da einerseits die Höhe des Förderbetrags nach 2007 derzeit noch nicht feststeht (Verweis auf den Entwurf der Ökostromgesetz-Novelle 2008) und andererseits die angegebenen 6,25 c/kWh lediglich für die ersten 1 Mio kWh gelten – in weiterer Folge wird der Förderungsbetrag sukzessive gesenkt. Dies ist u.a. für die Frage der Fremdmittelfinanzierung von nicht unerheblicher Bedeutung.

"Rentabilität"

Die hier angeführten Berechnungen beziehen sich auf die effektiven Kosten nach Abzug der Landesförderung (€ 56.250,-, davon € 6.250,- für die FAH). Offen ist, ob die Höhe der angeführten Förderung auch aktuell noch gültig ist bzw. sein wird.

Die Kostenangabe pro installiertem kW bezieht sich auf die maximale Leistung der Anlage, nicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten. Bei $E = 233.000$ kWh ergibt sich eine Durchschnittsleistung von 26,6 kW, die Kosten pro nutzbarem kW betragen somit rd. 6564 € und sind damit mehr als doppelt so hoch als die im Projekt angeführten Kosten pro installiertem kW. Damit drängt sich unweigerlich die Frage der Rentabilität der geplanten Wasserkraftanlage auf.

Zusätzlich ist zur Frage der Energiegewinnung aus dem geplanten Kraftwerk anzumerken, dass der Wert von 233.000 kWh auf Basis des eingereichten Projekts errechnet wurde, die Absenkung der Wehr um zumindest 20 cm jedoch zu einer weiteren Leistungsreduktion führen wird, die die Rentabilität – auch im Sinne der CO₂-Einsparung – zusätzlich in Frage stellt.

"Stromfortleitung"

Die Stromleitung soll in Form eines Erdkabels über eine Länge von rd. 120 m entlang der Böschungsoberkante der Trattnach zur 30 kV-Leitung der EAG (Mast 39) verlegt werden. Am Einspeisungspunkt ist lt. Planunterlage eine Trafostation zu errichten. Sämtliche

Maßnahmen liegen im 50-m-Uferschutzbereich, Angaben zum Eingriff bzw. Kompensationsmaßnahmen fehlen im Projekt zur Gänze.

3. Hydrographische Daten

Die dem Projekt zugrundeliegenden Wasserführungsdaten am Standort beruhen auf Wassermengendauerlinien der Trattnach beim Pegel für die Jahresreihe 1961-80, die mit dem Faktor 0,78 "berichtigt" wurden. Es zeigt sich, dass nicht nur wie zuvor dargelegt die Ermittlung des Umrechnungsfaktors zumindest zu hinterfragen wäre, sondern dass auch veraltete Wassermengenangaben als Grundlagendaten herangezogen wurden. Es ist sehr wohl davon auszugehen, dass sich diese Angaben in den letzten 20-30 Jahren durch eine Fülle von Maßnahmen im direkten und indirekten Gewässerumfeld (z.B. Flurbereinigungsverfahren) doch erheblich verändert haben.

Doch auch unter diesen "optimierten" Angaben wird eine auf die Maximalleistung der Anlage angepasste Wasserführung von 2 m³/sec an nur etwa 2 Monaten im Jahr erreicht, zumeist liegt sie deutlich tiefer, im Mittel bei 1,4 m³/sec. Beim MJNQ_t, welches etwa 1 Monat im Jahr vorliegt, verbleiben nach Abzug der Mühlbach- und FAH-Dotation gerade noch 0,012 m³/sec, die über die Turbine abgearbeitet werden können.

4. Ökologie

"Gerade Nebenbäche bilden aber Lebensraum für wandernde Fische, sodass die Bedeutung für den guten Zustand nicht nur in der Trattnach gefragt ist sondern auch Auswirkungen auf den Innbach hat."

"... die Dotation des Mühlbaches wird mit 50l/sec. festgelegt. Ein 30 cm breiter und 0,6 Meter tiefer Schlitz ermöglichen mit einer Holztafel die Dotation des Mühlbaches festzulegen. Da es wesentlich davon abhängt wie sich das Spiegellagengefälle nach der Öffnung einstellt, kann die Öffnung nur nach Messungen erfolgen."

Die beiden Aussagen können widersprüchlicher nicht sein. Einerseits wird auf die Bedeutung von Nebenbächen hingewiesen, andererseits – wie im Falle des Tollerer Mühlbachs – wird dieser durch eine Verminderung der Dotationswassermenge von rd. 75 % (bezogen auf die Angaben im Projekt!) massiv beeinträchtigt.

Das selbstverständlich auch die Trattnach aus ökologischer Sicht aufzuwerten ist, wird nicht bezweifelt, jedoch sind einzelne Maßnahmen an einem derart hart regulierten Gewässerabschnitt nur in gegenseitiger Abstimmung und auf Basis eines Gesamtkonzepts umzusetzen.

Beurteilung des Vorhabens

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Projekt wird zusammenfassend festgestellt, dass *"eine wesentliche Verbesserung der ökologischen Situation und somit die Erreichung der Durchgängigkeit des Gewässers als teil des guten Zustandes nach WRRL"* zu erwarten ist.

Diese eindimensionale Zugangsweise zu ökologischen Fragestellungen verzerrt die Realität außerordentlich und rechtfertigt in keiner Weise die Errichtung eines Wasserkraftwerks unter

Berufung auf die WRRL. Diese sieht zwar bestimmte Maßnahmen, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums umzusetzen sind, vor, die Errichtung von Wasserkraftanlagen zur Erreichung des "guten ökologischen Zustands/Potentials" ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Der als enormer ökologischer Zugewinn propagierte Fischaufstieg ist eher Kosmetik und verbessert v.a. zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Summe eigentlich gar nichts am schlechten ökologischen Zustand der Trattnach als extrem hart verbautes Gerinne. Demgegenüber ist Tolleter Mühlbach, der – auch wenn er selbst leider auch keine Durchgängigkeit aufweist – aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes um ein Vielfaches "wertvoller" zu beurteilen, da er einen attraktiven Gewässerlebensraum bildet, der derzeit in seiner Qualität weit über jenem der Trattnach liegt.

Zum Mühlbach selbst und zu den möglichen Auswirkungen einer verminderten Dotation werden keine Angaben gemacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine exakte Beurteilung nur auf Basis ausführlicher Untersuchungen der Gewässerökologie und der angrenzenden terrestrischen Lebensräume möglich. Erfahrungsgemäß kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um einen naturschutzfachlich hochwertigen Gesamtlebensraum handelt, der noch Optimierungsmöglichkeiten (Entfernung von Aufstiegshindernissen im Gewässer) aufweist. Dem gesamten Mühlbach kommt eine das Landschaftsbild, dem Hochwasserschutz und auch kulturgeschichtlichen Aspekten betreffend sehr hohe Bedeutung zu.

Die mit der Realisierung des Vorhabens zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt des Tolleter Mühlbachs und die Eingriffe in das Landschaftsbild in ihrer Gesamtheit (Veränderungen am Mühlbach, bauliche Anlagen) können den positiven Aspekt der Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch eine lokal sehr begrenzte Verbesserungsmaßnahme in einem völlig naturfernen Gewässer nicht einmal ansatzweise ausgleichen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hält fest, dass sie der Umsetzung der WRRL grundsätzlich positiv gegenüber steht und sinnvolle Lösungs- und Verbesserungsmöglichkeiten unterstützt, jedoch einer rein formellen Auslegung, die letztlich zu einer Verschlechterung der Situation führt, indem unkoordiniert einzelne Maßnahmen umgesetzt werden sollen, nicht Folge leisten kann. Eine Zustimmung zum Vorhaben kann – unter Vernachlässigung der anfolgend formulierten Umweltschutz-Sachverhalte – nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn es zu keiner Verschlechterung der Situation am Mühlbach kommt. Dies bedingt die Beibehaltung der bislang üblichen Dotation, sofern nicht für den gesamten, den Mühlbachbereich betreffenden Abschnitt an der Trattnach ein umfassendes Sanierungsprojekt realisiert wird.

Aus der Sicht des Umweltschutzes (Energiegewinnung):

Im Projekt wird zusammengefasst, "die Gewinnung von Ökostrom trägt dazu bei, dass CO₂ frei Energie bereitgestellt wird. (Einsparung 50.000kg bis 100.000kg/Jahr je nach Ersatzprimärenergieträger)"

Das Einsparungspotential stützt sich auf Berechnungen, die wie oben dargelegt auf mangelhaften Grundlagendaten beruhen. Insofern ist eine entsprechende Beurteilung im Kosten-Nutzen-Vergleich und eine Interessensabwägung nicht möglich – gleiches gilt für Aspekte des Umweltschutzes.

Zusammenfassung

Die Oö. Umweltschutzbehörde hält fest, dass die vermeintlich positiven Auswirkungen des Vorhabens auf Belange des Umweltschutzes und das private Interesse an der Betreibung der Wasserkraftanlage in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild und einem damit einhergehenden Verlust an Naturraum entlang des Tolleter Mühlbachs steht. Die projektierte Organismenaufstiegshilfe kann diese Verluste keinesfalls ausgleichen. Sie ist als Notwendigkeit im Sinne der WRRL zu sehen, die jedoch auch ohne der Realisierung des Kraftwerks umsetzbar ist, um zumindest die formellen Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Die Errichtungskosten für die FAH sind deutlich geringer als der Ökostrom-Förderbetrag des Landes – eine dem Einzelfall angepasste Ausschüttung der Fördermittel wäre der sachlich korrekte Ansatz zur Erfüllung der Vorgaben der WRRL. Unabhängig davon wäre jedoch zu hinterfragen, inwieweit eine FAH zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch eine wirkliche ökologische Verbesserung darstellt.

Wir teilen die Ansicht der ASV für Gewässerökologie, dass durch eine Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens mögliche Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung der WRRL in ihrer gesamten Tragweite verhindert werden. Auch stellt sie fest, dass ihrer fachlichen Ansicht nach eine Stauzielabsenkung nicht unmittelbar mit der Trockenlegung des Mühlbachs einhergehen muss und verweist dabei auf ein Projekt des Gewässerbezirks Grieskirchen.

Eine höchstgerichtliche Erkenntnis stellt fest, dass die Energiegewinnung aus Wasserkraft zwar ein unmittelbar einsichtiges öffentliches Interesse darstellt, daraus aber nicht geschlossen werden kann, dass jedem Kleinkraftwerk ein besonders wichtiges (volkswirtschaftliches oder regionalwirtschaftliches) Interesse zukommt. Welches Gewicht diesen öffentlichen Interessen im konkreten Fall zukommt, ist von der Behörde auf Sachverständigenbasis zu klären. (VwGH 30.10.1989, 89/10/0111)

Für die Errichtung der Wasserkraftanlage in der projektierten Form lässt sich nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde unter Verweis auf die obigen Ausführungen kein gleichwertiges (öffentliches und privates) Interesse argumentieren, welches dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz auch nur annähernd gleichwertig, geschweige den überwiegend ist. Sollte die Behörde feststellen, dass die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht überwiegen, so ist diese Entscheidung infolge umfangreicher ökologischer Untersuchungen im Zusammenhang mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Tolleter Mühlbach schlüssig und nachvollziehbar auf Sachverständigenbasis zu begründen.

Aus naturschutzfachlichen Gründen und mit Verweis auf die obzitierte VwGH-Erkenntnis lehnt die Oö. Umweltschutzbehörde das Vorhaben in dieser Form jedoch grundsätzlich ab.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen hält die Oö. Umweltschutzbehörde zum Lösungsverfahren im Zusammenhang mit den Wasserbenutzungsrechten am Tolleter Mühlbach fest, dass sich im Zuge der heutigen Verhandlung Lösungsmöglichkeiten aufgetan haben, die eine Trockenlegung des Mühlbachs vermeiden könnten und dabei die Entwicklungen zur Umsetzung der WRRL nicht verhindern.

Dazu soll das bestehende Wehr weitestgehend unverändert und die Dotation wie bislang erhalten bleiben. Der Oö. Naturschutzbund hat unter gewissen Voraussetzungen Interesse an einer Betreuung des Mühlbachs bekundet.

Ein wesentlicher Vorteil dieser Lösungsvariante wäre die "uneingeschränkte" Umsetzungsmöglichkeit der WRRL auch in diesem Gewässerabschnitt, da durch die Nichterrichtung eines Kraftwerks keine zusätzlichen rechtlichen Zwangspunkte entstehen, die den Umweltzielen der WRRL entgegenstehen. Dazu wäre es jedoch erforderlich, die im wasserrechtlichen Lösungsverfahren formulierten letztmaligen Vorkehrungsmaßnahmen (vorerst) auszusetzen, um in weiterer Folge ein Gesamtkonzept für die Trattnach auszuarbeiten, auf dessen Basis eine Umsetzung der Vorgaben der WRRL in aufeinander abgestimmten Einzelschritten (ggf. inkl. Wasserkraftanlagen) realisiert werden kann.

Abschließend weisen wir auf die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nach § 10 Oö. NSchG 2001 im Zuge des wasserrechtlichen Lösungsverfahrens und auf das diesbezügliche Schreiben N-105663/1-2007-Has/Gre vom 20.3.2007 der Naturschutzabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung hin.

Ergänzende Stellungnahme der Oö. Umweltschutzabteilung vom 04. März 2008

Die Oö. Umweltschutzabteilung hat im Zuge der Verhandlung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage in Tollet (Wa10-227-18-2007, N10-212-2007) am 21.02.2008 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie ihre Bedenken an der Realisierung des Vorhabens geäußert und dieses grundsätzlich abgelehnt hat. Am selben Tag haben die Gemeinde Tollet und der Oö. Naturschutzbund formell den Antrag auf die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus der Trattnach zum Zwecke der Erhaltung des Mühlbachs in einer Menge von mind. 50 l/s bis max. 200 l/s in Abhängigkeit der max. Turbinenführung aus der geplanten Wasserkraftanlage gestellt. Vorgesehen ist zudem, dass bei Niedrigstwasserführung in der Trattnach ein Anteil von 20 % der Restwassermenge (~ 15 l/s) aus der Trattnach entnommen werden darf.

Die Forderungen der Gemeinde und des Naturschutzbundes entsprechen weitestgehend den im Projekt zur Wasserkraftanlage angeführten Ausleitungsmengen für den Mühlbach. Unter Verweis auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 21.02.2008 stellen wir hiermit klar, dass die Oö. Umweltschutzabteilung unabhängig davon, in welchem Verfahren die Dotation des Mühlbachs letztlich geregelt werden soll, einer Basisdotation von 50 l/s (sowie min. 15 bzw. max. 200 l/s) aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zustimmen kann.

Auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen ist eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen nicht konkretisierbar, fest steht lediglich, dass für den Mühlbach zweifelsfrei eine Verschlechterung eintreten wird, die durch die vermeintlichen Verbesserungen an der Trattnach keinesfalls kompensiert werden können (Anm.: Aufgrund des ökologisch sehr schlechten Zustands der Trattnach führt nahezu jede Maßnahme zwangsweise zu einer Verbesserung der Ist-Situation!). Folglich kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht ohne entsprechende Untersuchungen grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

Der Mühlbach stellt einen bedeutenden Faktor im näheren Umfeld des Gewässers dar, der die Oberflächenabflussverhältnisse im linken Vorland der Trattnach maßgeblich beeinflusst. Aufgrund seiner Naturnähe ist er als hochwertiger Feuchtlebensraum auszuweisen; der den Talboden querende Galeriewald stellt ein prägnantes Strukturelement in der ausgeräumten

Kulturlandschaft dar und ersetzt zumindest auf einem kurzen Abschnitt das kilometerlang nicht vorhandene Uferbegleitgehölz an der Trattnach.

Ein Vergleich des heutigen Zustands der Trattnach und ihrer Nebengewässer mit jenem aus dem frühen 19. Jahrhundert zeigt deutlich, dass einzig der Mühlbach von harten Regulierungsmaßnahmen verschont geblieben ist und noch den annähernd gleichen Verlauf wie damals aufweist. In dieser Form kommt ihm nicht nur eine besondere landschaftsökologisch, sondern auch kulturhistorische Bedeutung zu.

Neben lokalen und regionalen Aspekten ist zudem auf die Lage des Mühlbachs in einer "Roten Zone" des Kobernauberkorridors hinzuweisen. Dieser Korridor zur Habitatvernetzung für Großsäuger in Oberösterreich wurde in Abstimmung mit den Abteilungen Raumordnung, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau und Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung sowie der Oö. Umweltschutzbehörde entwickelt. Aufgabe ist es, die Durchlässigkeit entlang des Korridors dauerhaft zu erhalten. Besonders kritische Abschnitte wurden als "Rote Zonen" ausgewiesen. Hier ist die Durchlässigkeit aufgrund bestehender Verbauung bereits erheblich eingeschränkt, die dauerhafte Sicherung ist nur mehr durch das Setzen von strukturverbessernden Maßnahmen zu gewährleisten. Jede weitere Zerschneidung bzw. Störung vergleichbarer Wirkung ist zu unterbinden.

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass unter den aktuellen Voraussetzungen durch ein entsprechendes Maßnahmenbündel sowohl die negativen Auswirkungen auf den Mühlbach weitestgehend verhindert als auch Verbesserungen für die Trattnach erreicht werden können, die sich mit den Vorgaben und Zielsetzungen des Wasserrechts und des Naturschutzgesetzes vereinbaren lassen. Dies kann sogar ohne Realisierung der Wasserkraftanlage bewerkstelligt werden, da sich einerseits sowohl der Oö. Naturschutzbund und die Gemeinde als auch Herr Kemptner als mögliche Instandhaltungsverpflichtete angeboten haben, andererseits eine Absenkung des Stauziels um mehr als 30 cm aus gewässerökologischer Sicht nicht zwingend notwendig ist und zudem die alleinige Errichtung eines Organismenaufstiegs in der Trattnach deutlich weniger öffentlicher Finanzmittel bedarf wie die Förderung der Wasserkraftanlage. Die Diskussion der Wasseraufteilung bzw. die Restwasserfrage lässt sich letztlich vermutlich relativ einfach auf fachlicher Ebene lösen.

Aktuell stehen nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde folgende Varianten grundsätzlich zur Diskussion:

Variante 1: Bewilligung Wasserkraftanlage Rauchenecker gemäß Auflagen vom 21.02.2008

Variante 2: Vorkehrungen gemäß Auflagen des Lösungsverfahrens vom 09.01.2007

Variante 3: Lösungsverfahren mit Anwendung der Auflagen vom 21.02.2008

Variante 4: Lösungsverfahren mit Anwendung der Auflagen vom 21.02.2008 unter Anpassung der Wasseraufteilung (Klärung der Restwasserfrage)

Variante 5: Gesamtlösung mit Entfernung der Rückstauklappe und oberwasserseitige Verlegung der Mühlbachausleitung (Schaffung eines Nebenarms der Trattnach) unter Anpassung der Wasseraufteilung

Eine Kurzbeurteilung der jeweiligen Auswirkungen ergibt (++...Verbesserung, +...keine Verschlechterung, -...keine Verbesserung, --...Verschlechterung):

Gewässer Variante	Trattnach				Mühlbach
	Restwasser	Durchgängigkeit	Rückstau	Potential*	Auswirkungen
Variante 1	++	++	-	--	--
Variante 2	++	-	++	+	--
Variante 3	++	++	-	+	--
Variante 4	++	++	-	+	+
Variante 5	++	++	++	+	+

* Entwicklungspotential, künftige Möglichkeiten zur Realisierung von Umweltzielen (z.B. WRRL)

Als Ausschlusskriterium gilt eine Bewertung von zumindest eines Attributs mit -- (Verschlechterung). Den Varianten 1 bis 3 kann somit unter den geschilderten Voraussetzungen aufgrund der negativen Entwicklungen für den Mühlbach bzw. die unzureichenden Verbesserungen am Trattnach-Gewässersystem in seiner Gesamtheit nicht zugestimmt werden.

Eine positive Beurteilung der Wasserkraftanlage könnte lediglich unter der Voraussetzung, dass diese letztlich fachlich vertretbar und mit den Vorgaben und Zielsetzungen des Landesnaturschutzgesetzes vereinbar wäre, in Aussicht gestellt werden. Dazu wären jedoch zwingend entsprechende Projektmodifikationen vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Varianten 2 und 3. Die Varianten 4 und insbesondere 5 könnten unter Umständen auch mit der zusätzlichen Errichtung einer Wasserkraftanlage positiv beurteilt werden.

Neben den in § 10 Oö. NSchG 2001 formulierten Tatbeständen und Sachverhalten sind unter Verweis auf die Naturnähe des Tollerer Mühlbachs und seiner umgebenden Vegetation auch die §§ 26-28 (Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren) anzuwenden. Zudem ist abzuklären, ob eine Gefährdung von (prioritären) Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (92A0 – Galeriewald mit *Salix alba* und *Populus alba*, 91E0 – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) bzw. Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV vorliegt, die im gemeinschaftlichen Interesse eine Direktanwendung der Richtlinie erfordern würde.

Ohne den Ergebnisse von ökologischen Untersuchungen vorzugreifen kann jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sich die Oö. Umweltschutzbehörde zumindest dann dazu veranlasst sehen müsste, eine Beschwerde an die EU-Kommission zu richten, wenn der Mühlbach, wie etwa im Lösungsverfahren vorgesehen, trockengelegt werden sollte. Unabhängig davon würde seitens der Oö. Umweltschutzbehörde ein Antrag auf Erledigung gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 eingebracht werden, sollte die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen aus dem Lösungsverfahren ohne naturschutzrechtlicher Feststellung erfolgen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert die Behörde auf, den Projektwerber aufzutragen, dieser möge zur Beurteilung des Gesamtvorhabens die unten angeführten Projektergänzungen vorlegen. Durch Einholung entsprechender Sachverständigengutachten ist unmissverständlich und nachvollziehbar noch vor einer etwaigen naturschutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens zu klären, ob eine Bewilligung nach Durchführung einer Interessensabwägung erteilt werden kann. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Mühlbach öffentliches Wassergut und dessen Erhalt im öffentlichen Interesse somit dokumentiert ist.

Projektergänzungen

- Nachvollziehbare Ermittlung/Prognose der Wasserführungen sowohl im Mühlbach als auch in der Trattnach im gegenständlichen Abschnitt auf Basis von aktuellen Daten

und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet)

- Gewässerökologische Untersuchungen im Mühlbach und in der Trattnach (zumindest unterwasserseitig der Wehr) unter Berücksichtigung biotischer (Erhebung Fischbestand und MZB) und abiotischer Faktoren (allg. Gewässerzustand)
- Erhebung der Biotoptypen, Pflanzenarten sowie ausgewählter Tiergruppen (zumindest Herpetofauna, Vögel, Fledermäuse) im Umfeld des Mühlbachs; Beurteilung unter Berücksichtigung der überregionalen Bedeutung aufgrund der Lage in einer "Roten Zone" des Kobernaußerkorridors
- Festlegung der Wassermenge und der Dotationsdynamik für den Mühlbach auf Basis der Ergebnisse der erwähnten Erhebungen (und ggf. nach Durchführung von Dotationsversuchen), um diesen in seiner Funktionalität gemäß dem aktuellen Zustand erhalten zu können
- Überarbeitung des Projekts nach ökologischen und energetischen Gesichtspunkten auf Basis der im Zuge der Verhandlung vom 21.02.2008 formulierten Projektänderungen (und nach Festlegung der Dotationsmenge für den Mühlbach)

Sollte letztlich das eingeleitete wasserrechtliche Lösungsverfahren ohne Realisierung der Wasserkraftanlage abgeschlossen werden, so stellt die Oö. Umweltschutzbehörde bereits an dieser Stelle unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Oberbehörde den

Antrag auf bescheidmäßige Feststellung nach Oö. NSchG 2001,

ob für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen eine naturschutzbehördliche Feststellung erforderlich ist.

Gleichzeitig verweisen wir auf einen vergleichbaren Fall im Bezirk Ried, wo im Zuge eines wasserrechtlichen Lösungsverfahrens Wa10-129/17-2007 in der Gemeinde Aurolzmünster gleichzeitig die naturschutzrechtliche Feststellung N10-84-2007 bzgl. Dotation und Erhaltung eines Mühlbachs an der Antiesen beantragt wurde.